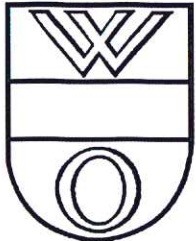


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 5/ 2016</b> vom 25.05.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</b>
2.	<b>Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/Nordstraße“</b>
3.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2016</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Olfen hat am 12.05.2016 die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie als Konzentrationszonen, mit denen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gesteuert werden sollen. Innerhalb der Windkraftkonzentrationszonen sind die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig, auf den außerhalb gelegenen Außenbereichsflächen dagegen regelmäßig unzulässig.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit

vom 02.06.2016 bis einschließlich 01.07.2016  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Bauamt, Zimmer 19

während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift abgegeben werden.

Das Änderungsgebiet umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Olfen. 2 Teilbereiche sollen als „Sonderbaufläche Windenergie“ mit der Wirkung von Windkraftkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen werden.

Der 1 Teilbereich besteht aus 3 Teilflächen und liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes nördlich des ehemaligen Munitionsdepots an der Stadtgrenze zu Haltern am See. Der 2. Teilbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Olfen, an der Grenze zu Lüdinghausen, westlich der Bundesstraße B 474 und umfasst die bereits ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Aus den beiliegenden Übersichtsplänen sind die Abgrenzungen der Änderungsbereiche für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die vorgesehenen Sonderbauflächen Windenergie ersichtlich.

Die ausgelegten Unterlagen beinhalten folgende Berichte, Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen:

Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- den Menschen und die menschliche Gesundheit, Arten und Lebensgemeinschaften;
- das Schutzgut Tiere, insbesondere die Fledermäuse, die Vögel, Brut-, Rast- und Gastvögel;
- die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft;
- das Schutzgut Landschaft, insbesondere die Veränderung des Landschaftsbildes;
- das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter;
- Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sowie Biotope;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen;
- Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Artenschutz/Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“, ökon GmbH vom 20.02. 2015 insbesondere mit den Aussagen über Vogellebensräume und bedeutsame Gebiete und artenschutzrechtliche erforderliche Maßnahmen;
- Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtlicher Bewertung, Echolot GbR, Februar 2015, mit Aussagen zur Gefährdung der einzelnen Fledermausarten und die Bedeutung des Eingriffes;
- Bestandsübersichtspläne planungsrelevanter Brut- und Gastvögel im ehemaligen Munitionsdepot, ökon GmbH, 01/2012 und 02/2013;
- Artenschutzrechtliche Prüfung als Bestandteil des Umweltberichtes über Aussagen insbesondere der Brut-, Gastvögel und Fledermäusen.

Liste der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit insbesondere:

- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 23.02.2016 mit Aussagen insbesondere zum Artenschutz im ehemaligen Munitionsdepot;
- Stellungnahme des BUND vom 30.01.2016 insbesondere zur Bewertung des Fledermausvorkommens und zur Gefährdung von Vögeln.

## Potenzialflächenanalyse

- Standortkonzept Windenergienutzung, NWP Planungsgesellschaft, November 2015 mit Aussagen zu den Ausschlusskriterien zur Natur, Landschaft, Siedlungen und Infrastruktur.

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft werden und das Ergebnis mitgeteilt wird.

Olfen, den 25.05.2016

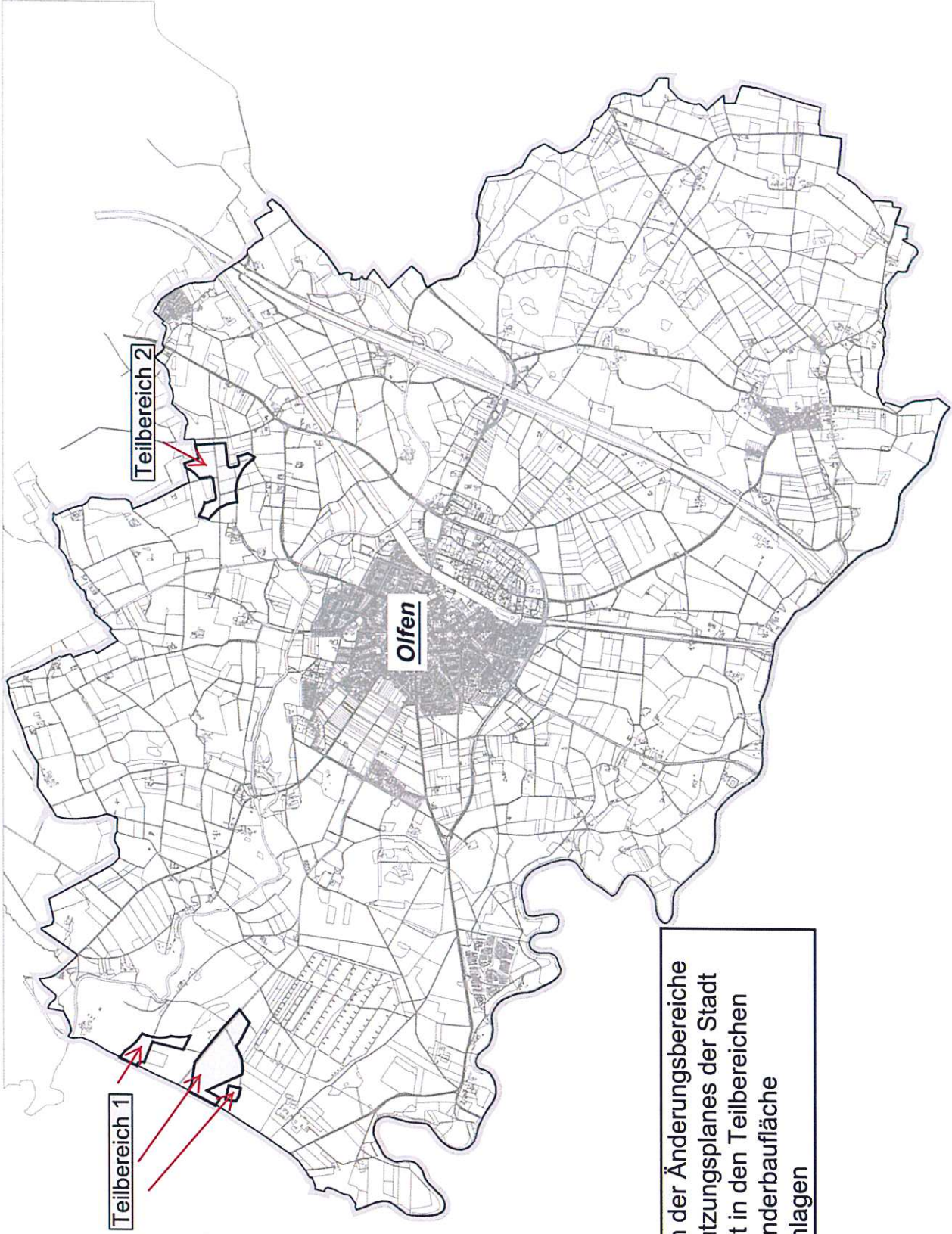
Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

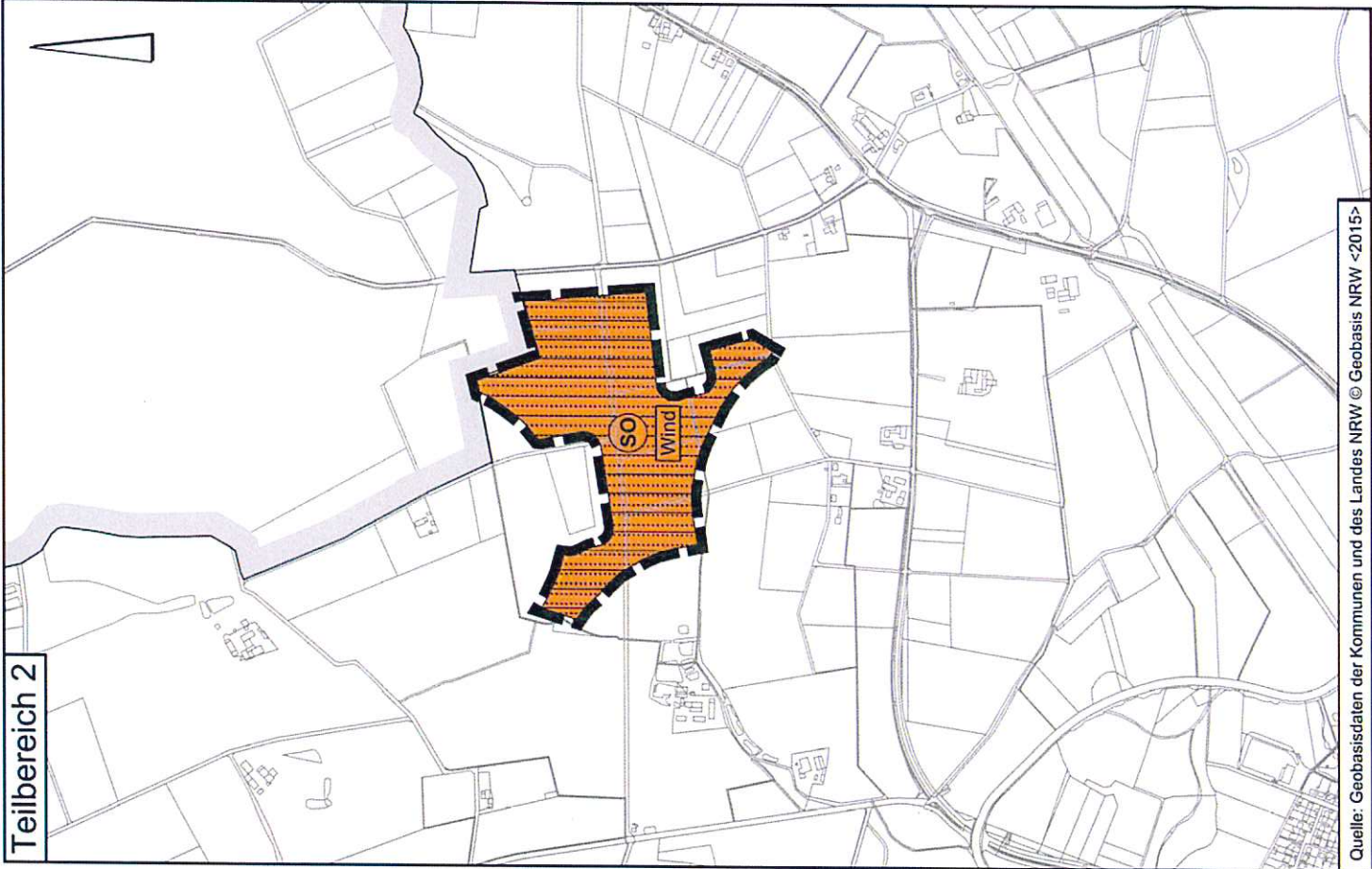


M. 1 : 40.000



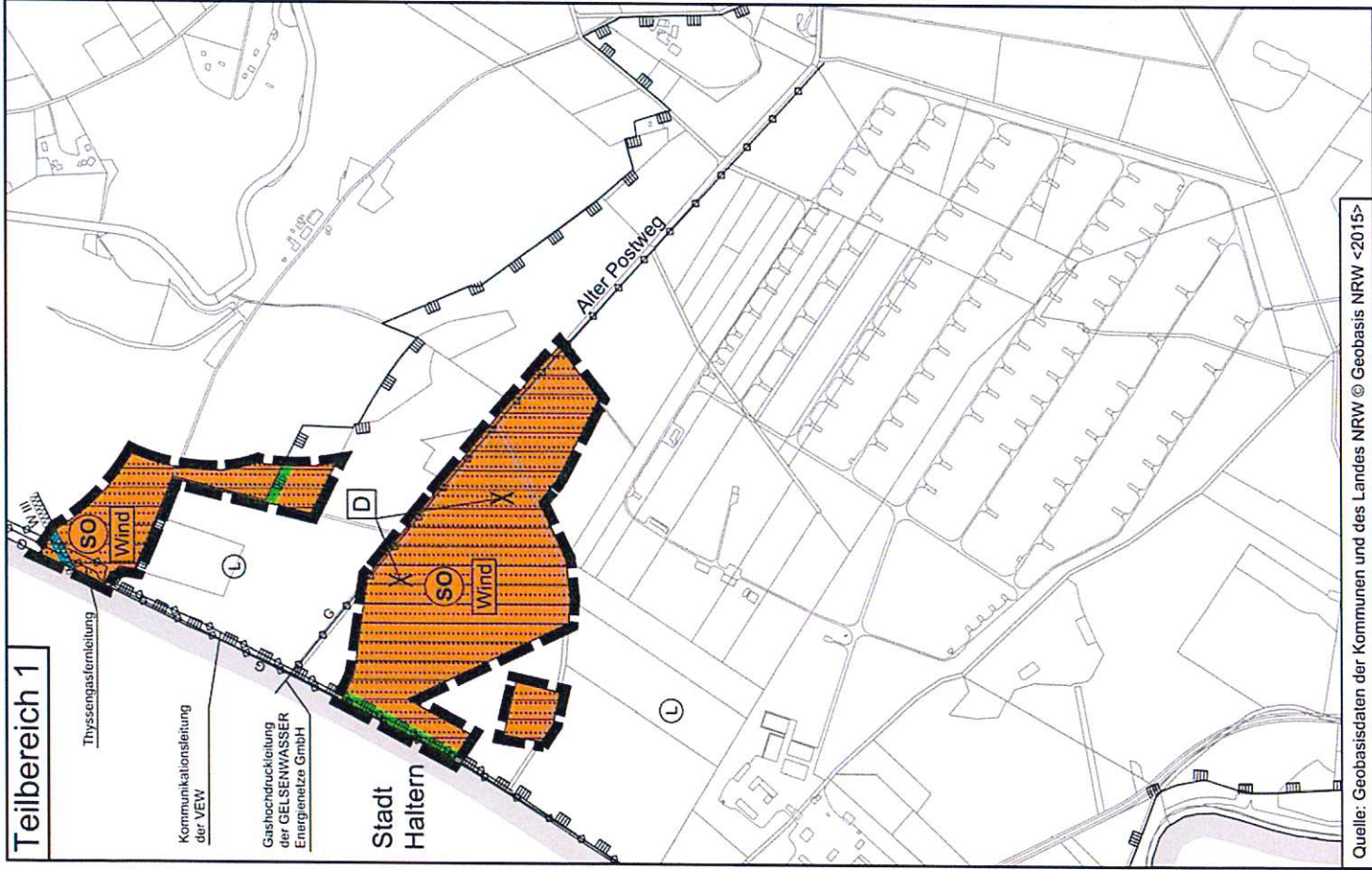
Übersichtsplan der Änderungsbereiche  
des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Offen aufgeteilt in den Teilbereichen  
1 und 2 als Sonderbaufläche  
Windenergieanlagen

Teilbereich 2



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2015>

Teilbereich 1



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2015>

Stadt Olfen

## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Olfen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 36 „Bilholtsstraße/ Nordstraße“ zu ändern. Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Nordstraße, Bilholtstraße und Grüner Weg und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters sowie die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Getränkemarkt an der Nordstraße.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Hierzu lädt die Stadt Olfen am

**Montag, den 13.06.2016 um 18.00 Uhr**  
**im Bürgerhaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 22, 59399 Olfen,**

zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein. Den Teilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Olfen, den 11.05.2016

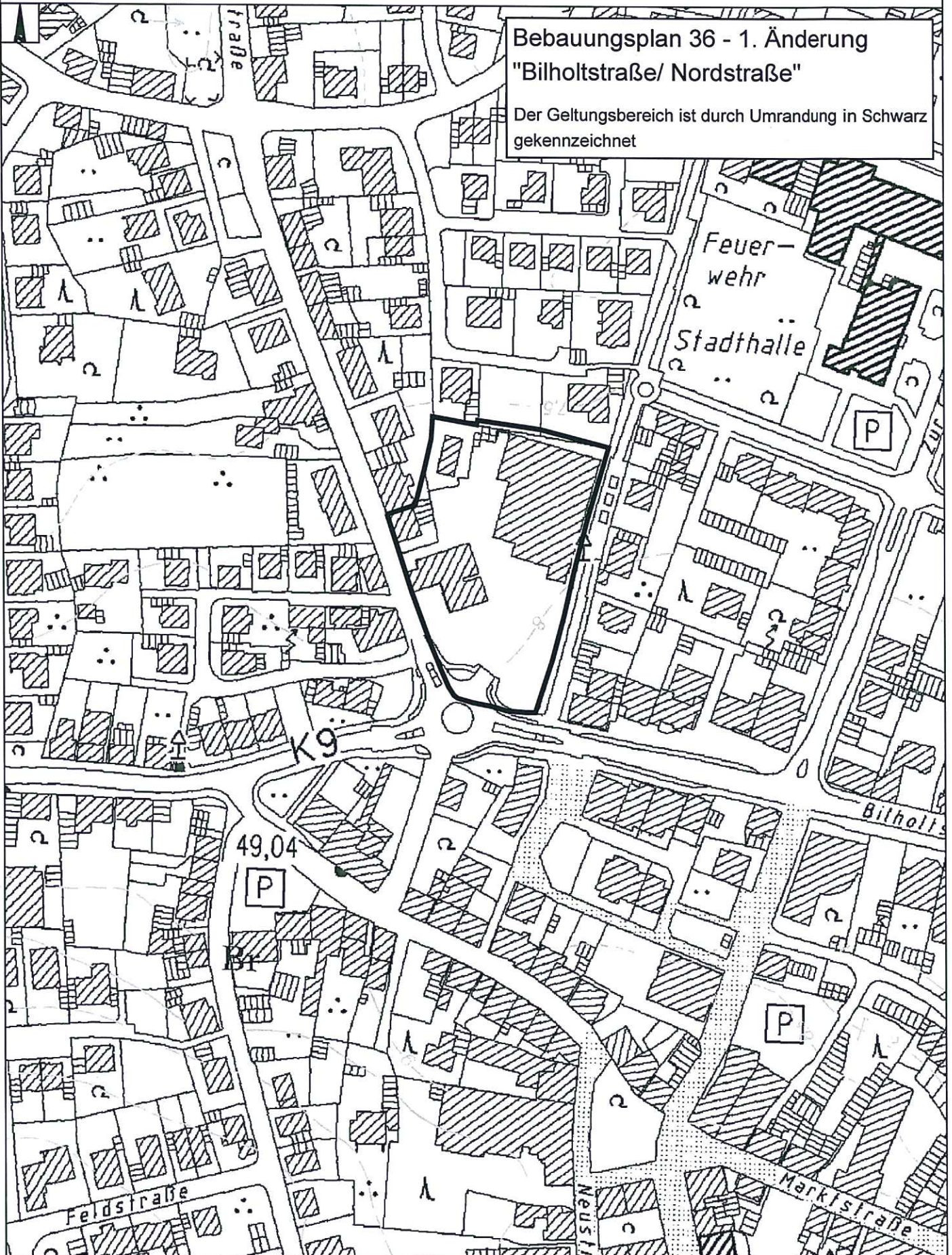
Der Bürgermeister



Sendermann

**Bebauungsplan 36 - 1. Änderung**  
**"Bilholtstraße/ Nordstraße"**

Der Geltungsbereich ist durch Umrandung in Schwarz gekennzeichnet





# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2016

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.179.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.776.500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.031.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.765.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.810.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.824.300 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans  
wird auf 0 €

und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans  
wird auf 0 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 217 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

## § 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 GemHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. **Personalbudget**  
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. **Budget je Produkt**  
Die übrigen Erträge und Aufwendungen bilden innerhalb eines Teilplanes je Produkt ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

## § 8

(1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.
- (3) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
- (4) Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
- (5) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.  
Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

## § 9

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.
- (3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.  
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

Olfen, den 17.03.2016

gez. Sendermann  
Bürgermeister

gez. Diekerhoff  
Schriftführerin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 07.04.2016 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 29.04.2016 bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen hat und dass Bedenken nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Gebäude der Stadtverwaltung, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 25. Mai 2016

Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann